

# TE OGH 2007/12/19 9ObA119/06z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2007

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Rohrer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Spenling und Dr. Hradil sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Rolf Gleißner und Mag. Gabriele Jarosch als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Mag. Heinrich W\*\*\*\*\*, Pensionist, \*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Reinhard Kohlhofer, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei Bundestheater Holding GmbH, Goethegasse 1, 1010 Wien, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen 8.719,20 EUR brutto sA und Feststellung (Gesamtstreitwert 31.140 EUR), über die Revision des Klägers gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 21. Juni 2006, GZ 7 Ra 52/06b-21, womit über Berufung der klagenden Partei das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien vom 28. September 2005, GZ 10 Cga 189/03s-15, in der Hauptsache bestätigt wurde, den Beschluss

gefasst:

## Spruch

Der Revision wird Folge gegeben.

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben. Die Arbeitsrechtssache wird an das Berufungsgericht zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

## Text

Begründung:

Der Kläger war ab 1. 9. 1974 beim Österreichischen Bundestheaterverband als Orchestermusiker (Posaunist) in der Volksoper beschäftigt. Er wurde gemäß § 2 Abs 2 BThPG zum 31. 7. 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Seine für den Ruhegenuss anrechenbare Dienstzeit beträgt 30 Jahre und 9 Monate. Der Kläger war ab 1. 9. 1974 beim Österreichischen Bundestheaterverband als Orchestermusiker (Posaunist) in der Volksoper beschäftigt. Er wurde gemäß Paragraph 2, Absatz 2, BThPG zum 31. 7. 2002 wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzt. Seine für den Ruhegenuss anrechenbare Dienstzeit beträgt 30 Jahre und 9 Monate.

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass sein Pensionsanspruch ab Zustellung der Klage (22. 10. 2003) 80 % seines letzten vollen Monatsgehaltes, somit derzeit 2.768 EUR, betrage. Ferner begehrt er Zahlung von 8.719,20 EUR sA an geltend gemachten Pensionsdifferenzen für die Monate August 2002 bis einschließlich September 2003. Er bringt vor, nach der bis 1998 (richtig: 1996) geltenden Rechtslage wäre ihm unter Anwendung des BThPG ein Ruhegenuss in Höhe von 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage (letzter voller Monatsbezug), somit ein Betrag von 2.664,84 EUR zugestanden. Zuzüglich der hinzuzurechnenden Nebengebührenezulage (80 % von 151,45 EUR) ergebe sich daraus ein Pensionsanspruch des Klägers von 2.768 EUR brutto monatlich. Sein letzter voller Monatsbezug habe 3.308,85 EUR

brutto betragen. Tatsächlich bezahle ihm die Beklagte seit 1. 8. 2002 lediglich einen Ruhegenuss in Höhe von 62 % der Ruhegenussermittlunggrundlage, somit 2.145,20 EUR brutto monatlich. Diese Ermittlung seines Ruhegenusses beruhe auf Änderungen des BThPG, wonach die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Tages liege, zu dem der Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 2a Abs 1, allenfalls iVm § 18g BThPG, bewirken könne, um 0,25 %-Punkte zu kürzen sei. Diese gesetzliche Regelung werde der Sonderstellung von Bläsern nicht gerecht. Diese seien aufgrund der körperlichen Abnützungerscheinungen nicht in der Lage, wie andere Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw bis zu einem noch späteren Zeitpunkt) ihren Beruf auszuüben. Aus diesem Grund haben Bläser - ebenso wie Ballettmitglieder und Solosänger - immer höhere Pensionsbeiträge entrichtet als alle anderen Bediensteten. Durch die Budgetbegleitgesetze sei ihnen die Möglichkeit genommen worden, im Gegenzug dazu auch früher die volle Pensionshöhe zu erreichen. Der Kläger habe nahezu während seiner gesamten Dienstzeit, nämlich bis zur Änderung der Rechtslage mit 1. Oktober 2000, höhere Pensionsbeiträge entrichtet und habe daher mit Recht erwartet, mit Erreichen der vorgesehenen Dienstzeit von mindestens 28 Jahren die Höchstpension zu erlangen. Dies sei nicht der Fall: Der Kläger erhalte nur die Mindestpension von 62 % der Bemessungsgrundlage. Diese Ungerechtigkeit sei hinsichtlich der Tänzer erkannt und für sie eine Sonderregel eingeführt worden, wonach eine Kürzung auf maximal 71 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erfolgen dürfe. Für Bläser fehle eine derartige Regelung. Die anzuwendenden Bestimmungen des BThPG seien daher im Lichte des Gleichheitssatzes und des Vertrauensschutzes verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, G 107/03, 77/04 § 5 Abs 8 BThPG idFBGBl I Nr 123/1998 als verfassungswidrig erklärt. Dieses Erkenntnis betreffe zwar nur Tänzer. Im Fall des Klägers liege jedoch die Unsachlichkeit und Verfassungswidrigkeit noch tiefer: Bereits die völlige Gleichstellung der Bläser mit allen anderen Bundestheaterbediensteten trotz ihrer besonderen körperlichen Exponiertheit und der Leistung eines höheren Pensionsbeitrages sei evident unsachlich. Der Kläger begehrt die Feststellung, dass sein Pensionsanspruch ab Zustellung der Klage (22. 10. 2003) 80 % seines letzten vollen Monatsgehaltens, somit derzeit 2.768 EUR, betrage. Ferner begehrt er Zahlung von 8.719,20 EUR sA an geltend gemachten Pensionsdifferenzen für die Monate August 2002 bis einschließlich September 2003. Er bringt vor, nach der bis 1998 (richtig: 1996) geltenden Rechtslage wäre ihm unter Anwendung des BThPG ein Ruhegenuss in Höhe von 80 % der Ruhegenussermittlunggrundlage (letzter voller Monatsbezug), somit ein Betrag von 2.664,84 EUR zugestanden. Zuzüglich der hinzuzurechnenden Nebengebühreuzulage (80 % von 151,45 EUR) ergebe sich daraus ein Pensionsanspruch des Klägers von 2.768 EUR brutto monatlich. Sein letzter voller Monatsbezug habe 3.308,85 EUR brutto betragen. Tatsächlich bezahle ihm die Beklagte seit 1. 8. 2002 lediglich einen Ruhegenuss in Höhe von 62 % der Ruhegenussermittlunggrundlage, somit 2.145,20 EUR brutto monatlich. Diese Ermittlung seines Ruhegenusses beruhe auf Änderungen des BThPG, wonach die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Tages liege, zu dem der Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Paragraph 2 a, Absatz eins,, allenfalls in Verbindung mit Paragraph 18 g, BThPG, bewirken könne, um 0,25 %-Punkte zu kürzen sei. Diese gesetzliche Regelung werde der Sonderstellung von Bläsern nicht gerecht. Diese seien aufgrund der körperlichen Abnützungerscheinungen nicht in der Lage, wie andere Arbeitnehmer bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw bis zu einem noch späteren Zeitpunkt) ihren Beruf auszuüben. Aus diesem Grund haben Bläser - ebenso wie Ballettmitglieder und Solosänger - immer höhere Pensionsbeiträge entrichtet als alle anderen Bediensteten. Durch die Budgetbegleitgesetze sei ihnen die Möglichkeit genommen worden, im Gegenzug dazu auch früher die volle Pensionshöhe zu erreichen. Der Kläger habe nahezu während seiner gesamten Dienstzeit, nämlich bis zur Änderung der Rechtslage mit 1. Oktober 2000, höhere Pensionsbeiträge entrichtet und habe daher mit Recht erwartet, mit Erreichen der vorgesehenen Dienstzeit von mindestens 28 Jahren die Höchstpension zu erlangen. Dies sei nicht der Fall: Der Kläger erhalte nur die Mindestpension von 62 % der Bemessungsgrundlage. Diese Ungerechtigkeit sei hinsichtlich der Tänzer erkannt und für sie eine Sonderregel eingeführt worden, wonach eine Kürzung auf maximal 71 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erfolgen dürfe. Für Bläser fehle eine derartige Regelung. Die anzuwendenden Bestimmungen des BThPG seien daher im Lichte des Gleichheitssatzes und des Vertrauensschutzes verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, G 107/03, 77/04 Paragraph 5, Absatz 8, BThPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 123 aus 1998, als verfassungswidrig erklärt. Dieses Erkenntnis

betreffe zwar nur Tänzer. Im Fall des Klägers liege jedoch die Unsachlichkeit und Verfassungswidrigkeit noch tiefer: Bereits die völlige Gleichstellung der Bläser mit allen anderen Bundestheaterbediensteten trotz ihrer besonderen körperlichen Exponiertheit und der Leistung eines höheren Pensionsbeitrages sei evident unsachlich.

Die Beklagte wendet ein, der letzte Monatsbezug des Klägers habe 3.308,60 EUR brutto betragen. Daraus ergebe sich unter Zugrundelegung der Annahme eines Ruhegenusses in Höhe von 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage ein Betrag von 2.646,90 EUR brutto zuzüglich einer Nebengebührenezulage in Höhe von 121,10 EUR, somit rechnerisch der geforderte Betrag in Höhe von 2.768 EUR brutto. Tatsächlich ausbezahlt werde eine Pension von 2.051,30 EUR zuzüglich 93,90 EUR Nebengebühren.

Nach geltender Rechtslage betrage die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage. Bei vorzeitiger Pensionierung sei vorgesehen, dass für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Monats liege, in dem der Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach § 2a Abs 1, allenfalls iVm § 18g BThPG, bewirken hätte können, die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,25 % zu kürzen sei. Entsprechend dieser Regelung ergebe sich ein Abschlag von 3 % jährlich von der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage. Aufgrund der Übergangsbestimmung betrage der Kürzungsprozentsatz für den Kläger 0,2167 %. 2002 habe der Kürzungsprozentsatz lediglich 0,2 % betragen. Aufgrund der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand betrage der Anspruch des Klägers dem BThPG entsprechend 62 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage. Nach geltender Rechtslage betrage die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage. Bei vorzeitiger Pensionierung sei vorgesehen, dass für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Monats liege, in dem der Bundestheaterbedienstete frühestens seine Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Paragraph 2 a, Absatz eins,, allenfalls in Verbindung mit Paragraph 18 g, BThPG, bewirken hätte können, die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,25 % zu kürzen sei. Entsprechend dieser Regelung ergebe sich ein Abschlag von 3 % jährlich von der vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage. Aufgrund der Übergangsbestimmung betrage der Kürzungsprozentsatz für den Kläger 0,2167 %. 2002 habe der Kürzungsprozentsatz lediglich 0,2 % betragen. Aufgrund der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand betrage der Anspruch des Klägers dem BThPG entsprechend 62 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage.

Das BThPG trage der besonderen Situation von Orchestermitgliedern sehr wohl Rechnung. Keine Verfassungsvorschrift gewährleiste den Schutz wohlervorbener Rechtspositionen. Die gesetzlichen Änderungen beruhten darauf, dass eine Entlastung des Staatshaushaltes durch Kürzungen bei den bestehenden und künftigen Pensionen unumgänglich sei.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Es erachtete rechtlich zusammengefasst, dass aus dem vom Kläger zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. 12. 2004 hervorgehe, dass zwar § 5 Abs 8 BThPG idF BGBl Nr I 123/1998 verfassungswidrig gewesen sei, dass aber die übrigen - vom Obersten Gerichtshof ebenfalls angefochtenen - Bestimmungen des BThPG verfassungsrechtlich für nicht bedenklich erachtet worden seien. Das Erstgericht wies das Klagebegehren zur Gänze ab. Es erachtete rechtlich zusammengefasst, dass aus dem vom Kläger zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. 12. 2004 hervorgehe, dass zwar Paragraph 5, Absatz 8, BThPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr römisch eins 123 aus 1998, verfassungswidrig gewesen sei, dass aber die übrigen - vom Obersten Gerichtshof ebenfalls angefochtenen - Bestimmungen des BThPG verfassungsrechtlich für nicht bedenklich erachtet worden seien.

Das Berufungsgericht gab der dagegen vom Kläger erhobenen Berufung nicht Folge und sprach aus, dass die Revision im Hinblick auf die vom Kläger aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken zulässig sei. Rechtlich erachtete das Berufungsgericht - nach Darstellung der zum Stichtag der Ruhestandsversetzung des Klägers (31. 7. 2002) maßgeblichen Bestimmungen des BThPG -, dass das zentrale Argument des Klägers, er sei durch die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 5 Abs 2 BThPG um die Vorteile aus der jahrelangen Leistung erhöhter Pensionsbeiträge gebracht worden, nicht stichhältig sei, weil durch das Pensionsreformgesetz BGBl Nr I 86/2000 ab dem 1. 10. 2000 für Bläser die Leistung des erhöhten Pensionsbeitrages entfallen sei. Gemäß § 18h Abs 3 BThPG bleibe den Bläsern jedoch die Höhe ihrer bis zum 30. 9. 2000 erworbenen Anwartschaften auf Pensionsversorgung gewahrt. Die bis 30. 9. 2000 von den Bläsern entrichteten erhöhten Pensionsbeiträge stellten einen Ausgleich für den erhöhten Steigerungsbetrag bei der Pensionsbemessung dar und stünden mit der Abschlagsregelung des § 5 Abs 2 BThPG in

keinem unmittelbaren Zusammenhang. Während sonstige Bundestheaterbedienstete einen Anspruch auf Pensionsversorgung im Ausmaß von 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erst mit Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren erwerben könnten, genüge für Ballettmitglieder und Solosänger - sowie bis 30. 9. 2000 auch für Bläser - bereits eine Gesamtdienstzeit von 27 Jahren und 11 Monaten. Die Erhöhung des Pensionsbeitrages um 25 % stelle sich somit als Ausgleich dafür dar, dass diese Gruppe von Bundestheaterbediensteten den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage bereits nach rund 28 Dienstjahren und damit um ca 25 % „schneller“ als sonstige Bundestheaterbedienstete erreichten. Die Möglichkeit, dass erhöhte Pensionsbeiträge gemäß § 6 Abs 1 Z 1 lit a BThPG nicht ruhegenusswirksam würden und einen frustrierten Aufwand darstellten, habe vielmehr gerade vor der Einführung der Kürzungsbestimmungen bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung bestanden. Jeder Bläser, der - wie auch der Kläger - über sein 28. Dienstjahr hinaus im aktiven Berufsleben gestanden sei, habe in diesen weiteren Jahren ebenfalls erhöhte Beiträge entrichten müssen, ohne damit seinen Ruhegenussanspruch noch weiter steigern zu können. Den Kläger träfen daher die nach § 5 Abs 2 BThPG aus seinem Lebensalter bei Pensionsantritt resultierenden Nachteile grundsätzlich im zur Situation der übrigen Bediensteten adäquaten, wenngleich harten Ausmaß, berücksichtige man, dass ein gegenüber der vorherigen Rechtslage um 22,5 % verringerter monatlicher Ruhegenuss zur Auszahlung gelange. Das Berufungsgericht gab der dagegen vom Kläger erhobenen Berufung nicht Folge und sprach aus, dass die Revision im Hinblick auf die vom Kläger aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Bedenken zulässig sei. Rechtlich erachtete das Berufungsgericht - nach Darstellung der zum Stichtag der Ruhestandsversetzung des Klägers (31. 7. 2002) maßgeblichen Bestimmungen des BThPG -, dass das zentrale Argument des Klägers, er sei durch die Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach Paragraph 5, Absatz 2, BThPG um die Vorteile aus der jahrelangen Leistung erhöhter Pensionsbeiträge gebracht worden, nicht stichhältig sei, weil durch das Pensionsreformgesetz Bundesgesetzblatt Nr römisch eins 86 aus 2000, ab dem 1. 10. 2000 für Bläser die Leistung des erhöhten Pensionsbeitrages entfallen sei. Gemäß Paragraph 18 h, Absatz 3, BThPG bleibe den Bläsern jedoch die Höhe ihrer bis zum 30. 9. 2000 erworbenen Anwartschaften auf Pensionsversorgung gewahrt. Die bis 30. 9. 2000 von den Bläsern entrichteten erhöhten Pensionsbeiträge stellten einen Ausgleich für den erhöhten Steigerungsbetrag bei der Pensionsbemessung dar und stünden mit der Abschlagsregelung des Paragraph 5, Absatz 2, BThPG in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Während sonstige Bundestheaterbedienstete einen Anspruch auf Pensionsversorgung im Ausmaß von 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage erst mit Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 35 Jahren erwerben könnten, genüge für Ballettmitglieder und Solosänger - sowie bis 30. 9. 2000 auch für Bläser - bereits eine Gesamtdienstzeit von 27 Jahren und 11 Monaten. Die Erhöhung des Pensionsbeitrages um 25 % stelle sich somit als Ausgleich dafür dar, dass diese Gruppe von Bundestheaterbediensteten den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage bereits nach rund 28 Dienstjahren und damit um ca 25 % „schneller“ als sonstige Bundestheaterbedienstete erreichten. Die Möglichkeit, dass erhöhte Pensionsbeiträge gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, BThPG nicht ruhegenusswirksam würden und einen frustrierten Aufwand darstellten, habe vielmehr gerade vor der Einführung der Kürzungsbestimmungen bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung bestanden. Jeder Bläser, der - wie auch der Kläger - über sein 28. Dienstjahr hinaus im aktiven Berufsleben gestanden sei, habe in diesen weiteren Jahren ebenfalls erhöhte Beiträge entrichten müssen, ohne damit seinen Ruhegenussanspruch noch weiter steigern zu können. Den Kläger träfen daher die nach Paragraph 5, Absatz 2, BThPG aus seinem Lebensalter bei Pensionsantritt resultierenden Nachteile grundsätzlich im zur Situation der übrigen Bediensteten adäquaten, wenngleich harten Ausmaß, berücksichtige man, dass ein gegenüber der vorherigen Rechtslage um 22,5 % verringerter monatlicher Ruhegenuss zur Auszahlung gelange.

Das Argument des Klägers, § 5 Abs 2 BThPG treffe die Gruppe der Bläser in besonderem Ausmaß, weil diese aufgrund ihrer körperlichen Belastung keinesfalls bis zum Erreichen des Regelpensionsalters arbeiten könnten, sei nicht zielführend, weil dieses Vorbringen - anders als bei Balletttänzern - nicht als notorisch gelten könne. Beweise für sein Vorbringen, dass Bläser aus gesundheitlichen Gründen jedenfalls vorzeitig pensioniert würden, habe der Kläger nicht angeboten. Dagegen sprächen auch die Materialien zum Pensionsreformgesetz 2000. Grundsätzlich müsse der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und könne nur auf den Regelfall abstellen. Härtefälle machten ein Gesetz nicht gleichheitswidrig. Die Einführung von Abschlägen von 3 % jährlich für Personen, die vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand treten, sei sachlich damit zu rechtfertigen, dass der geringeren Leistung eine adäquat längere durchschnittliche Bezugsdauer gegenüber stehe. Das Argument des Klägers, Paragraph 5, Absatz 2, BThPG treffe die Gruppe der Bläser in besonderem Ausmaß, weil diese aufgrund ihrer körperlichen Belastung

keinesfalls bis zum Erreichen des Regelpensionsalters arbeiten könnten, sei nicht zielführend, weil dieses Vorbringen - anders als bei Balletttänzern - nicht als notorisch gelten könne. Beweise für sein Vorbringen, dass Bläser aus gesundheitlichen Gründen jedenfalls vorzeitig pensioniert würden, habe der Kläger nicht angeboten. Dagegen sprächen auch die Materialien zum Pensionsreformgesetz 2000. Grundsätzlich müsse der Gesetzgeber von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen und könne nur auf den Regelfall abstellen. Härtefälle machten ein Gesetz nicht gleichheitswidrig. Die Einführung von Abschlägen von 3 % jährlich für Personen, die vor dem gesetzlichen Pensionsalter in den Ruhestand treten, sei sachlich damit zu rechtfertigen, dass der geringeren Leistung eine adäquat längere durchschnittliche Bezugsdauer gegenüber stehe.

### **Rechtliche Beurteilung**

Die gegen dieses Urteil erhobene Revision des Klägers ist aus dem vom Berufungsgericht genannten Grund zulässig und im Sinne ihres Eventualantrages auf Aufhebung auch berechtigt.

Vorauszuschicken ist, dass gemäß § 18 Abs 1 des Bundestheaterorganisationsgesetzes, BGBl I Nr 108/1998 (BThOG) die Arbeitnehmer des Planstellenbereiches „Bundestheater“, die bis dahin in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund standen, Arbeitnehmer einer der aufgrund des zitierten Gesetzes gegründeten Gesellschaften wurden. Für jene Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs 1 BThOG, auf die zum 30. 6. 1998 aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Bund das Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG) Anwendung fand - dazu gehört auch der Kläger - normiert § 21 Abs 1 BThOG die Weitergeltung des BThPG. Anwartschaften und Ansprüche dieser Bediensteten nach dem BThPG gegenüber dem Bund bleiben bestehen. Nach § 21 Abs 3 BThOG nimmt die Bundestheater-Holding GmbH - also die hier Beklagte - im Auftrag des Bundes gegenüber den Anspruchsberechtigten die sich aus dem BThPG ergebenden Rechte und Pflichten des Bundes wahr. Die Ruhegenussbemessungsgrundlage und die Ruhegenussermittlungsgrundlage für die - auf Privatrecht beruhenden (9 ObA 23/02a ua) - Ruhegenüsse der dem BThPG unterliegenden Dienstnehmer regelt § 5 BThPG. Vorauszuschicken ist, dass gemäß Paragraph 18, Absatz eins, des Bundestheaterorganisationsgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 108 aus 1998, (BThOG) die Arbeitnehmer des Planstellenbereiches „Bundestheater“, die bis dahin in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund standen, Arbeitnehmer einer der aufgrund des zitierten Gesetzes gegründeten Gesellschaften wurden. Für jene Arbeitnehmer gemäß Paragraph 18, Absatz eins, BThOG, auf die zum 30. 6. 1998 aufgrund ihres Dienstverhältnisses zum Bund das Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG) Anwendung fand - dazu gehört auch der Kläger - normiert Paragraph 21, Absatz eins, BThOG die Weitergeltung des BThPG. Anwartschaften und Ansprüche dieser Bediensteten nach dem BThPG gegenüber dem Bund bleiben bestehen. Nach Paragraph 21, Absatz 3, BThOG nimmt die Bundestheater-Holding GmbH - also die hier Beklagte - im Auftrag des Bundes gegenüber den Anspruchsberechtigten die sich aus dem BThPG ergebenden Rechte und Pflichten des Bundes wahr. Die Ruhegenussbemessungsgrundlage und die Ruhegenussermittlungsgrundlage für die - auf Privatrecht beruhenden (9 ObA 23/02a ua) - Ruhegenüsse der dem BThPG unterliegenden Dienstnehmer regelt Paragraph 5, BThPG.

§ 5 BThPG legte in seiner Fassung BGBl Nr 688/1976, die bis 30. 4. 1995 galt, fest, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage der dem BThPG unterliegenden Bundestheaterbediensteten 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage beträgt. Die Höhe des Ruhegenusses (als Hundertsatz der Ruhegenussbemessungsgrundlage) bestimmte § 6 Abs 1 BThPG, der seit der Novelle BGBl Nr 688/1976 - soweit hier von Interesse - folgenden Wortlaut hatte: Paragraph 5, BThPG legte in seiner Fassung Bundesgesetzblatt Nr 688 aus 1976, die bis 30. 4. 1995 galt, fest, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage der dem BThPG unterliegenden Bundestheaterbediensteten 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage beträgt. Die Höhe des Ruhegenusses (als Hundertsatz der Ruhegenussbemessungsgrundlage) bestimmte Paragraph 6, Absatz eins, BThPG, der seit der Novelle Bundesgesetzblatt Nr 688 aus 1976, - soweit hier von Interesse - folgenden Wortlaut hatte:

„§ 6 (1) Der monatliche Ruhegenuss beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von zehn Jahren 50 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.“ § 6 (1) Der monatliche Ruhegenuss beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (Paragraph 7,) von zehn Jahren 50 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

2) Für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs 1 Z 1 und 2 und Abs 2 anrechenbare volle Dienstjahr erhöht sich der Ruhegenuss für Dienstzeiten als 2) Für jedes weitere nach den Bestimmungen des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und 2 und Absatz 2, anrechenbare volle Dienstjahr erhöht sich der Ruhegenuss für Dienstzeiten als

1. a) Litera a

Ballettmitglied, Bläser und Solosänger um 2,8 v.H.,

2. b) Litera b

sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2 v.H. der Ruhegenussbemessungsgrundlage.

.....

5) Der Ruhegenuss darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage und den letzten vollen Dienstbezug, verringert um den Pensionsbeitrag, nicht übersteigen."

§ 7 BThPG regelte in der ebenfalls bis 30. 4. 1995 geltenden Fassung BGBl Nr 688/1976 die für die Bemessung des Ruhegenusses als Dienstzeiten anrechenbaren Zeiten dahin, dass jede in dem Bundestheater nach Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Bediensteten des Ballettkorps nach Vollendung des 15. Lebensjahres, vertragsmäßig in Vollbeschäftigung und ständiger Verwendung zurückgelegte Dienstzeit als Ruhegenussvordienstzeit zu behandeln ist. Bis zum Pensionsreformgesetz 2000 (BGBl I Nr 95/2000) hatten Ballettmitglieder, Solosänger und Bläser einen um 25 % höheren Pensionsbeitrag als die übrigen Bundestheaterbediensteten zu leisten (§ 10 Abs 2 Z 1 BThPG). Aus den Materialien (vgl RV 332 BlgNR 14. GP 10, 11) geht hervor, dass der gegenüber anderen Bundestheaterbediensteten erhöhte Pensionsbeitrag daraus resultiert, dass Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger den vollen Ruhegenuss bereits mit 28 Dienstjahren erreichen, wobei sich diese Sonderregelung aus den Besonderheiten ihres Dienstes bei den Bundestheatern ergebe. Paragraph 7, BThPG regelte in der ebenfalls bis 30. 4. 1995 geltenden Fassung Bundesgesetzblatt Nr 688 aus 1976, die für die Bemessung des Ruhegenusses als Dienstzeiten anrechenbaren Zeiten dahin, dass jede in dem Bundestheater nach Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Bediensteten des Ballettkorps nach Vollendung des 15. Lebensjahres, vertragsmäßig in Vollbeschäftigung und ständiger Verwendung zurückgelegte Dienstzeit als Ruhegenussvordienstzeit zu behandeln ist. Bis zum Pensionsreformgesetz 2000 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 95 aus 2000,) hatten Ballettmitglieder, Solosänger und Bläser einen um 25 % höheren Pensionsbeitrag als die übrigen Bundestheaterbediensteten zu leisten (Paragraph 10, Absatz 2, Ziffer eins, BThPG). Aus den Materialien vergleiche Regierungsvorlage 332 BlgNR 14. Gesetzgebungsperiode 10, 11) geht hervor, dass der gegenüber anderen Bundestheaterbediensteten erhöhte Pensionsbeitrag daraus resultiert, dass Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger den vollen Ruhegenuss bereits mit 28 Dienstjahren erreichen, wobei sich diese Sonderregelung aus den Besonderheiten ihres Dienstes bei den Bundestheatern ergebe.

Nach der dargestellten, bis 30. 4. 1995 geltenden Regelung stand allen Bundestheaterbediensteten Anspruch auf Ruhegenuss unter der Voraussetzung zu, dass der Bedienstete im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufwies (§ 3 BThPG). Für Bläser (ebenso wie für Ballettmitglieder und Solosänger) erhöhte sich der nach zehn Jahren gebührende Ruhegenuss von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage um jeweils 2,8 % für jedes weitere anrechenbare volle Dienstjahr. In Verbindung mit der in § 6 Abs 5 BThPG angeordneten „Deckelung“ des Ruhegenusses mit der Ruhegenussbemessungsgrundlage (80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage; im Wesentlichen der letzte volle Monatsbezug) ergab sich daraus, dass Bläser nach 28 Dienstjahren Ruhegenuss in voller Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreichten. Nach der dargestellten, bis 30. 4. 1995 geltenden Regelung stand allen Bundestheaterbediensteten Anspruch auf Ruhegenuss unter der Voraussetzung zu, dass der Bedienstete im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand anrechenbare Dienstzeiten von insgesamt mindestens zehn Jahren aufwies (Paragraph 3, BThPG). Für Bläser (ebenso wie für Ballettmitglieder und Solosänger) erhöhte sich der nach zehn Jahren gebührende Ruhegenuss von 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage um jeweils 2,8 % für jedes weitere anrechenbare volle Dienstjahr. In Verbindung mit der in Paragraph 6, Absatz 5, BThPG angeordneten „Deckelung“ des Ruhegenusses mit der Ruhegenussbemessungsgrundlage (80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage; im Wesentlichen der letzte volle Monatsbezug) ergab sich daraus, dass Bläser nach 28 Dienstjahren Ruhegenuss in voller Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreichten.

Mit BGBl Nr 297/1995 erhielt § 6 BThPG folgende neue Fassung: Mit Bundesgesetzblatt Nr 297 aus 1995, erhielt Paragraph 6, BThPG folgende neue Fassung:

„§ 6 (1) Der monatliche Ruhegenuss beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von 15 Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich, § 6 (1) Der monatliche Ruhegenuss beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (Paragraph 7,) von 15 Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs 1 Z 1 und 2 und Abs 2 anrechenbare volle

Dienstjahr als 1. für jedes weitere nach den Bestimmungen des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und 2 und Absatz 2, anrechenbare volle Dienstjahr als

1. a) Litera a  
Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 2,8 %
2. b) Litera b  
sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2 %

2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs 1 Z 1 und 2 und Abs 2 anrechenbare volle Dienstmonat als 2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und 2 und Absatz 2, anrechenbare volle Dienstmonat als

1. a) Litera a  
Ballettmitglied, Bläser oder Solosänger um 0,233 %
2. b) Litera b  
sonstiger Bundestheaterbediensteter um 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage."

Nach § 18a Abs 1 BThPG „Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl Nr 297/1995" galt für vor 1. 5. 1995 in ein Dienstverhältnis aufgenommene Bedienstete, somit auch für den Kläger, jedoch das Erfordernis einer Dienstzeit von bloß zehn Jahren weiter. Mit der Novelle BGBl Nr 201/1996 (Strukturanpassungsgesetz 1996) wurden im § 5 BThPG nach dem Abs 1 die Abs 1a bis 1c eingefügt, die am 1. 5. 1996 in Kraft traten und folgenden Wortlaut hatten: Nach Paragraph 18 a, Absatz eins, BThPG „Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl Nr 297/1995" galt für vor 1. 5. 1995 in ein Dienstverhältnis aufgenommene Bedienstete, somit auch für den Kläger, jedoch das Erfordernis einer Dienstzeit von bloß zehn Jahren weiter. Mit der Novelle Bundesgesetzblatt Nr 201 aus 1996, (Strukturanpassungsgesetz 1996) wurden im Paragraph 5, BThPG nach dem Absatz eins, die Absatz eins a bis 1c eingefügt, die am 1. 5. 1996 in Kraft traten und folgenden Wortlaut hatten:

„§ 5 (1a) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Bundestheaterbedienstete frühestens Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand gehabt hätte, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,1667 %-Punkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf 2 Kommastellen zu runden.

(1b) Eine Kürzung nach Abs 1a findet nicht statt (1b) Eine Kürzung nach Absatz eins a, findet nicht statt:

1. Im Falle des im Dienststand eingetretenen Todes des Bundestheaterbediensteten
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen vorübergehender oder dauernder Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Bundestheaterbediensteten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(1c) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf 62 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage nicht unterschreiten."

Geringfügige weitere Änderungen des § 5 BThPG idF BGBl Nr 201/1996 durch BGBl Nr 392/1996, BGBl Nr 61/1997 und BGBl Nr 64/1997 sind hier nicht von Bedeutung. Geringfügige weitere Änderungen des Paragraph 5, BThPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 201 aus 1996, durch Bundesgesetzblatt Nr 392 aus 1996, Bundesgesetzblatt Nr 61 aus 1997, und Bundesgesetzblatt Nr 64 aus 1997, sind hier nicht von Bedeutung.

Mit BGBl Nr 138/1997 (1. Budgetbegleitgesetz 1997) wurden in § 5 BThPG die Ruhegenussermittlungsgrundlagen festgelegt und ein § 5a BThPG mit folgendem Wortlaut eingefügt: Mit Bundesgesetzblatt Nr 138 aus 1997, (1. Budgetbegleitgesetz 1997) wurden in Paragraph 5, BThPG die Ruhegenussermittlungsgrundlagen festgelegt und ein Paragraph 5 a, BThPG mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5a (1) Die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Bundestheaterbedienstete frühestens Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand gehabt hätte, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,1667 %-Punkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf 2 Kommastellen zu runden.

(3) ....

(4) Für Ballettmitglieder, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und eine als Ballettmitglied zurückgelegte Dienstzeit von 336 Monaten aufweisen, beträgt abweichend von Abs 2 das Ausmaß der Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage 0,1167 %-Punkte für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem das Ballettmitglied sein 60. Lebensjahr vollenden wird. Dieser Wert verringert sich für jeweils weitere 12 Monate der als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit um 0,0025 %-Punkte, darf jedoch 0,0667 % nicht unterschreiten.

(5) .....

(6) Bei Vorliegen einer als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit von 336 Monaten darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage 71 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage nicht unterschreiten. Dieser Prozentsatz vermindert sich für jeweils 12 auf die Zahl von 336 fehlende Monate der als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit um 1 %-Punkt, darf jedoch 62 nicht unterschreiten.

(7) ...."

Für die Zeit vom Jänner 1998 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 wurde durch die 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl Nr 123/1998, eine anstelle der bisherigen §§ 5 und 5a tretende Regelung des § 5 mit folgendem Wortlaut geschaffen: Für die Zeit vom Jänner 1998 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 wurde durch die 1. Dienstrechts-Novelle 1998, Bundesgesetzblatt Nr 123 aus 1998,, eine anstelle der bisherigen Paragraphen 5 und 5a tretende Regelung des Paragraph 5, mit folgendem Wortlaut geschaffen:

„§ 5 (1) Die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Bundestheaterbedienstete frühestens Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand gehabt hätte, ist die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,1667 %-Punkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf 2 Kommastellen zu runden.

.....

(6) Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf 62 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage nicht unterschreiten.

(7) Bei Vorliegen einer als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 336 Monaten darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage - abweichend von Abs 6 - 71 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage nicht unterschreiten. Dieser Prozentsatz vermindert sich für jeweils 12 auf die Zahl von 336 fehlende Monate der als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit um 1 %-Punkt, darf jedoch 62 nicht unterschreiten.

(7) Bei Vorliegen einer als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit von mindestens 336 Monaten darf die Ruhegenussbemessungsgrundlage - abweichend von Absatz 6, - 71 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage nicht unterschreiten. Dieser Prozentsatz vermindert sich für jeweils 12 auf die Zahl von 336 fehlende Monate der als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit um 1 %-Punkt, darf jedoch 62 nicht unterschreiten.

(8) Zur als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des Abs 7 zählt jeder Monat, in dem (8) Zur als Ballettmitglied zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des Absatz 7, zählt jeder Monat, in dem

1. ein Solotänzer mindestens drei Vorstellungen absolviert und 20 Probendienste geleistet hat oder

2. ein sonstiges Ballettmitglied mindestens fünf Vorstellungen absolviert und 20 Probendienste geleistet hat sowie die spielfreie Zeit im Ausmaß von höchstens zwei Monaten pro Spieljahr.

....."

Mit dem Pensionsreformgesetz 2000, BGBl Nr I 95/2000, wurde in § 5 Abs 2 BThPG (mit Wirkung 1. 10. 2000) - neben

verschiedenen Umformulierungen - der Kürzungsprozentsatz auf 0,25 % monatlich erhöht. Gemäß § 2a Abs 1 idF BGBl Nr 95/2000 wurde der Zeitpunkt, zu dem der Bedienstete frühestens auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden konnte, auf den 738. Lebensmonat erhöht. Nach § 18h Abs 2 der Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl Nr I 95/2000 beträgt der monatliche Kürzungsprozentsatz abweichend von § 5 Abs 2 BThPG für Ruhegenüsse, die erstmals im Jahr 2000 gebühren, 0,1667 %-Punkte, die erstmals im Jahr 2001 gebühren, 0,1834 %-Punkte, die erstmals im Jahr 2002 gebühren, 0,2 %-Punkte, die erstmals im Jahr 2003 gebühren, 0,2167 %-Punkte und die erstmals im Jahr 2004 gebühren, 0,2333 %-Punkte. Mit dem Pensionsreformgesetz 2000, Bundesgesetzblatt Nr römisch eins 95 aus 2000,, wurde in Paragraph 5, Absatz 2, BThPG (mit Wirkung 1. 10. 2000) - neben verschiedenen Umformulierungen - der Kürzungsprozentsatz auf 0,25 % monatlich erhöht. Gemäß Paragraph 2 a, Absatz eins, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr 95 aus 2000, wurde der Zeitpunkt, zu dem der Bedienstete frühestens auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden konnte, auf den 738. Lebensmonat erhöht. Nach Paragraph 18 h, Absatz 2, der Übergangsbestimmungen zur Novelle Bundesgesetzblatt Nr römisch eins 95 aus 2000, beträgt der monatliche Kürzungsprozentsatz abweichend von Paragraph 5, Absatz 2, BThPG für Ruhegenüsse, die erstmals im Jahr 2000 gebühren, 0,1667 %-Punkte, die erstmals im Jahr 2001 gebühren, 0,1834 %-Punkte, die erstmals im Jahr 2002 gebühren, 0,2 %-Punkte, die erstmals im Jahr 2003 gebühren, 0,2167 %-Punkte und die erstmals im Jahr 2004 gebühren, 0,2333 %-Punkte.

Ebenfalls durch das Pensionsreformgesetz BGBl Nr I 95/2000 erfolgte eine Änderung des den Pensionsbeitrag regelnden § 10 Abs 1 BThPG dahin, dass der Pensionsbeitrag für Ballettmitglieder und Solosänger 15,69 %, für die sonstigen Bundestheaterbediensteten 12,55 % beträgt. Erstmals mit dem Pensionsreformgesetz 2000 erfolgte somit eine Senkung des Pensionsbeitrages der Bläser, die dadurch den übrigen Bundestheaterbediensteten gleichgestellt wurden, während Ballettmitglieder und Solosänger weiterhin einen erhöhten Pensionsbeitrag zu entrichten hatten. Ebenfalls durch das Pensionsreformgesetz Bundesgesetzblatt Nr römisch eins 95 aus 2000, erfolgte eine Änderung des den Pensionsbeitrag regelnden Paragraph 10, Absatz eins, BThPG dahin, dass der Pensionsbeitrag für Ballettmitglieder und Solosänger 15,69 %, für die sonstigen Bundestheaterbediensteten 12,55 % beträgt. Erstmals mit dem Pensionsreformgesetz 2000 erfolgte somit eine Senkung des Pensionsbeitrages der Bläser, die dadurch den übrigen Bundestheaterbediensteten gleichgestellt wurden, während Ballettmitglieder und Solosänger weiterhin einen erhöhten Pensionsbeitrag zu entrichten hatten.

Parallel dazu erfolgte eine Änderung des § 6 Abs 1 BThPG, der nun idF des Pensionsreformgesetzes 2000 BGBl Nr 95/2000 wie folgt lautet: Parallel dazu erfolgte eine Änderung des Paragraph 6, Absatz eins, BThPG, der nun in der Fassung des Pensionsreformgesetzes 2000 Bundesgesetzblatt Nr 95 aus 2000, wie folgt lautet:

„6 (1) Der monatliche Ruhegenuss beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (§ 7) von 15 Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich „6 (1) Der monatliche Ruhegenuss beträgt bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Gesamtdienstzeit (Paragraph 7,) von 15 Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs 1 Z 1 und 2 und Abs 2 anrechenbare volle Dienstjahr als  
jedes weitere nach den Bestimmungen des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und 2 und Absatz 2, anrechenbare volle Dienstjahr als

1. a) Litera a  
Ballettmitglied oder Solosänger um 2,8 %
2. b) Litera b  
sonstiger Bundestheaterbediensteter um 2 %,
  2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des § 7 Abs 1 Z 1 und 2 und Abs 2 anrechenbare volle Dienstmonat als
    2. für jedes weitere nach den Bestimmungen des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und 2 und Absatz 2, anrechenbare volle Dienstmonat als
3. a) Litera a  
Ballettmitglied oder Solosänger um 0,233 %,
4. b) Litera b  
sonstiger Bundestheaterbediensteter um 0,167 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Ebenfalls in den Übergangsbestimmungen zur Novelle Nr I 95/2000 wurde im § 18h Abs 3 BThPG festgelegt, dass Bläsern die Höhe ihrer bis zum 30. September 2000 erworbenen Anwartschaften auf Pensionsversorgung gewahrt bleibt. Ebenfalls in den Übergangsbestimmungen zur Novelle Nr römisch eins 95/2000 wurde im Paragraph 18 h, Absatz 3, BThPG festgelegt, dass Bläsern die Höhe ihrer bis zum 30. September 2000 erworbenen Anwartschaften auf Pensionsversorgung gewahrt bleibt.

Der Bericht des Verfassungsausschusses begründet die den Pensionsbeitrag der Bläser betreffenden Änderungen wörtlich wie folgt:

„Bei den österreichischen Bundestheatern beschäftigte Bläser hatten bisher - wie auch Solosänger und Ballettmitglieder - einen erhöhten Pensionsbeitrag zu leisten und erreichten damit durch einen erhöhten Steigerungsbetrag bereits nach 28 statt 35 Jahren eine Anwartschaft auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Bläser nehmen jedoch faktisch eine vorzeitige Ruhestandsversetzung nicht in Anspruch, womit die erhöhte Beitragsleistung für sie einen frustrierten Aufwand darstellt. Die Sonderregelung soll daher auf Ballettmitglieder und Solosänger eingeschränkt werden. Bereits erworbene Anwartschaften bleiben Bläsern nach der Übergangsbestimmung des § 18h Abs 4 (richtig: § 18h Abs 3) gewahrt.“ „Bei den österreichischen Bundestheatern beschäftigte Bläser hatten bisher - wie auch Solosänger und Ballettmitglieder - einen erhöhten Pensionsbeitrag zu leisten und erreichten damit durch einen erhöhten Steigerungsbetrag bereits nach 28 statt 35 Jahren eine Anwartschaft auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Bläser nehmen jedoch faktisch eine vorzeitige Ruhestandsversetzung nicht in Anspruch, womit die erhöhte Beitragsleistung für sie einen frustrierten Aufwand darstellt. Die Sonderregelung soll daher auf Ballettmitglieder und Solosänger eingeschränkt werden. Bereits erworbene Anwartschaften bleiben Bläsern nach der Übergangsbestimmung des Paragraph 18 h, Absatz 4, (richtig: Paragraph 18 h, Absatz 3,) gewahrt.“

Die Übergangsbestimmung des § 18a Abs 1 Z 3 BThPG idF BGBl Nr 297/95 wurde dahin geändert, dass die Privilegierung des Steigerungsprozentsatzes für jedes Dienstjahr von 2,8 % (bzw monatlich 0,2333 %) für vor 1. 5. 1995 aufgenommene Bläser entfiel, die Bläser somit auch in der Übergangsbestimmung den übrigen Bundestheaterbediensteten angeglichen wurden (Steigerungsprozentsatz daher nur 2 % jährlich bzw 0,167 % monatlich). Die Übergangsbestimmung des Paragraph 18 a, Absatz eins, Ziffer 3, BThPG in der Fassung BGBl Nr 297/95 wurde dahin geändert, dass die Privilegierung des Steigerungsprozentsatzes für jedes Dienstjahr von 2,8 % (bzw monatlich 0,2333 %) für vor 1. 5. 1995 aufgenommene Bläser entfiel, die Bläser somit auch in der Übergangsbestimmung den übrigen Bundestheaterbediensteten angeglichen wurden (Steigerungsprozentsatz daher nur 2 % jährlich bzw 0,167 % monatlich).

Mit Erkenntnis vom 16. 3. 2001, G 150/00-12, hob der Verfassungsgerichtshof das Pensionsreformgesetz 2000, somit auch die eben wiedergegebenen Änderungen, als verfassungswidrig auf, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 31. 7. 2001 in Kraft trat und jene Bestimmungen wieder in Kraft traten, die durch die vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen des Pensionsreformgesetzes 2000 aufgehoben worden waren. Mit BGBl Nr I 86/2001 wurde - soweit hier von Interesse - § 5 Abs 2 und 3 BThPG und § 6 Abs 1 BThPG rückwirkend mit 1. 10. 2000 mit demselben Wortlaut wie in BGBl Nr I 95/2000 in Kraft gesetzt. Auch § 18a Abs 1 Z 3 BThPG und § 18h Abs 2 und 3 BThPG entsprechen idF BGBl Nr I 86/2001 ihrem Wortlaut nach der - vom VfGH aufgehobenen - entsprechenden Regelung des Pensionsreformgesetzes 2000 BGBl I Nr 95/2000. Das gilt auch für § 2a Abs 1 und 2 BThPG. Auch die Neuregelung des Pensionsbeitrages (Absenkung des Pensionsbeitrages für Bläser auf den für die übrigen Theaterbediensteten mit Ausnahme der Ballettmitglieder und Solosänger geltenden Prozentsatz) wurde in BGBl I Nr 86/2000 gleichlautend wie in BGBl I Nr 95/2000 geregelt. Vor einem Eingehen auf die Revisionsausführungen, die im Wesentlichen die Verfassungskonformität der den Kläger betreffenden Verschlechterungen seines Ruhegenussanspruches durch die gesetzlichen Regelungen seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 bezweifeln, bedarf es eines Eingehens darauf, wie sich nach der dargestellten, überaus unübersichtlichen Rechtslage der Ruhegenussanspruch des Klägers überhaupt bemisst: Mit Erkenntnis vom 16. 3. 2001, G 150/00-12, hob der Verfassungsgerichtshof das Pensionsreformgesetz 2000, somit auch die eben wiedergegebenen Änderungen, als verfassungswidrig auf, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 31. 7. 2001 in Kraft trat und jene Bestimmungen wieder in Kraft traten, die durch die vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen des Pensionsreformgesetzes 2000 aufgehoben worden waren. Mit Bundesgesetzblatt Nr römisch eins 86 aus 2001, wurde - soweit hier von Interesse - Paragraph 5, Absatz 2 und 3 BThPG und Paragraph 6, Absatz eins, BThPG rückwirkend mit 1. 10. 2000 mit demselben Wortlaut wie in Bundesgesetzblatt Nr römisch eins 95 aus 2000, in Kraft gesetzt. Auch

Paragraph 18 a, Absatz eins, Ziffer 3, BThPG und Paragraph 18 h, Absatz 2 und 3 BThPG entsprechen in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr römisch eins 86 aus 2001, ihrem Wortlaut nach der - vom VfGH aufgehobenen - entsprechenden Regelung des Pensionsreformgesetzes 2000 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 95 aus 2000,. Das gilt auch für Paragraph 2 a, Absatz eins und 2 BThPG. Auch die Neuregelung des Pensionsbeitrages (Absenkung des Pensionsbeitrages für Bläser auf den für die übrigen Theaterbediensteten mit Ausnahme der Ballettmitglieder und Solosänger geltenden Prozentsatz) wurde in Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 86 aus 2000, gleichlautend wie in Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 95 aus 2000, geregelt. Vor einem Eingehen auf die Revisionsausführungen, die im Wesentlichen die Verfassungskonformität der den Kläger betreffenden Verschlechterungen seines Ruhegenussanspruches durch die gesetzlichen Regelungen seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 bezweifeln, bedarf es eines Eingehens darauf, wie sich nach der dargestellten, überaus unübersichtlichen Rechtslage der Ruhegenussanspruch des Klägers überhaupt bemisst:

Der Ruhegenussanspruch des Klägers entstand mit seiner Versetzung in den Ruhestand zum 31. 7. 2002 und hat sich auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechtslage konkretisiert. Gemäß § 5 ABGB wirken mangels gegenteiliger Anordnung im Gesetz nachfolgende Änderungen des BThPG nicht zurück (9 ObA 3/05i mwN). Für die Beurteilung der Ruhegenussansprüche des Klägers sind somit die Vorschriften des BThPG in der zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung des Klägers maßgeblichen Fassung heranzuziehen. Der Ruhegenussanspruch des Klägers entstand mit seiner Versetzung in den Ruhestand zum 31. 7. 2002 und hat sich auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rechtslage konkretisiert. Gemäß Paragraph 5, ABGB wirken mangels gegenteiliger Anordnung im Gesetz nachfolgende Änderungen des BThPG nicht zurück (9 ObA 3/05i mwN). Für die Beurteilung der Ruhegenussansprüche des Klägers sind somit die Vorschriften des BThPG in der zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung des Klägers maßgeblichen Fassung heranzuziehen.

Während dem Kläger nach der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes 1996 BGBl Nr 201/1996 nach 28 Dienstjahren der höchstmögliche Ruhegenuss in Höhe von 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage zugestanden wäre, wurde mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 ein Abschlagsystem von der - bis dahin unveränderlich feststehenden - Bemessungsgrundlage dahin eingeführt, dass für jedes auf den 60. Geburtstag fehlende Dienstjahr ein jährlicher Abschlag von der Bemessungsgrundlage zu gewärtigen war. Dieser Abschlag betrug - wie dargestellt - zunächst 0,1667 % monatlich, somit 2 % jährlich. Während dem Kläger nach der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes 1996 Bundesgesetzblatt Nr 201 aus 1996, nach 28 Dienstjahren der höchstmögliche Ruhegenuss in Höhe von 80 % der Ruhegenussermittlungsgrundlage zugestanden wäre, wurde mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 ein Abschlagsystem von der - bis dahin unveränderlich feststehenden - Bemessungsgrundlage dahin eingeführt, dass für jedes auf den 60. Geburtstag fehlende Dienstjahr ein jährlicher Abschlag von der Bemessungsgrundlage zu gewärtigen war. Dieser Abschlag betrug - wie dargest

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)